

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein mit Sitz in Leipzig trägt den Namen **Ökumenisches Wohnprojekt Quelle e.V.** (ÖWQ): ökumenisch, weil sich das Handeln der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins am universellen Anspruch der Nächstenliebe orientiert; Quelle steht für Ursprung und Erneuerung des Daseins. Dachverband des Vereins ist das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Es ist Zweck des Vereines, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse soziale Hilfen erfordern, bei der Führung eines weitestgehend selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens bedarfsgerecht zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- auf fachlichen Standards der Sozialarbeit / Sozialpädagogik beruhendes Handeln, vor allem durch Beratung und persönliche Hilfe. Vorbeugendes, begleitendes und nachsorgendes Handeln ist durchgängiges Prinzip der Arbeit des Vereins.**
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall mildtätiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht, wenn der Verein in eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt wird, die steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 55 Abs, 1 Nr. 4 Satz 2 AO verfolgt.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer

- (1) Mitglieder des ÖWQ können alle Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an werden. Eine vom Vorstand bestätigte schriftliche Beitrittserklärung begründet die Mitgliedschaft. Mitglieder sind zur Anerkennung der Satzung verpflichtet.

(2) Mitglieder des ÖWQ haben das Recht,

1. über alle in der Mitgliederversammlung besprochenen Fragen zu beraten und stimmrechtlich zu beschließen,
2. Vorschläge zu inhaltlichen, strukturellen und personellen Anliegen des Vereins zu unterbreiten, die vom Vorstand bearbeitet werden müssen,
3. eine Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorstand zu beantragen,
4. zusammen mit mindestens 4 Mitgliedern schriftlich ein begründetes Misstrauensvotum gegenüber einem anderen Mitglied (auch Vorstandsmitglied) zu stellen und dessen öffentliche Bearbeitung in der Mitgliederversammlung zu fordern,
5. zusammen mit mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen,
6. über personelle Fragen geheim abzustimmen,
7. in Abstimmung mit dem Vorstand ihre Mitgliedschaft befristet ruhen zu lassen.

(3) Mitglieder des ÖWQ haben die Pflicht,

1. regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich im Hinderungsfall abzumelden.
2. einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 30 EURO zu entrichten, der mit Ablauf des I. Quartals fällig wird.
3. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, möglichst unter Angabe der Gründe,
2. mit dem Tod des Mitglieds,
3. durch Ausschluss des Mitgliedes gemäß Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Das Recht auf ein klärendes Gespräch mit dem Vorstand muss gewährleistet sein; der Betroffene erhält dazu 4 Wochen vorher (schriftlich) Mitteilung über den Antrag auf Ausschluss. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass das Mitglied mit seinem Verhalten den Zweck oder das Ziel des ÖWQ gefährdet. Kriterien eines Ausschlusses sind zum Beispiel Nichtteilnahme an der Arbeit des Vereins, unbegründete Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, oder schwerwiegende Vernachlässigung der Mitgliedspflichten.
4. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(5) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder können vom Vorstand berufen werden. Sie sind nicht Mitglieder im Sinne dieses Paragraphen. Sie haben das Recht, über die Arbeit informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(6) Förderer

Förderer des Vereins sind nicht Mitglieder des Vereins, fühlen sich aber dem Anliegen des Vereins verbunden und unterstützen den Verein. Sie haben das Recht, über die Arbeit informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ÖWQ ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom gewählten Vorstand einberufen; die Benachrichtigung erfolgt mindestens 20 Werktagen vorher. Bei außerplanmäßiger Einberufung gemäß § 3, Absatz 2, Nr. 5, ist die Benachrichtigungspflicht der Einberufenden.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages gemäß § 3, Absatz 2, Nr. 3, muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und zur Diskussion gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über die den Verein betreffenden Anliegen. Hierfür genügt die einfache Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn schriftlich ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Mitarbeiter, die Vereinsmitglieder sind, können Mitglieder des Vorstands werden. In personellen Angelegenheiten haben sie sich der Stimme zu enthalten.
- (2) Der Vorstand ist das Arbeitsgremium des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegen:
 1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 2. die rechtliche Vertretung der Interessen des Vereins,
 3. die Entscheidung von Anliegen im Sinne des Vereins, die der Satzung entsprechen müssen.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand muss öffentlich in der Mitgliederversammlung zu einem ordnungsgemäß gestellten und begründeten Misstrauensvotum Stellung nehmen. Das betroffene Mitglied kann die Vertrauensfrage stellen. Der Ausschluss aus dem Vorstand erfolgt gemäß Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein Mitglied die Beendigung seiner Tätigkeit dem Vorstand gegenüber beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber in seiner folgenden Sitzung. Er muss die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt geben und gegebenenfalls die Wahl eines Nachfolgers einleiten.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes ist vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter des Vereins müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter sind Fachkräfte entsprechend ihrer Tätigkeitsbeschreibung. Sie arbeiten auf der Grundlage eines mit dem Vorstand geschlossenen Arbeitsvertrages und sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins über getroffene Personalentscheidungen. Hauptamtliche Mitarbeiter können Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, ehrenamtlich tätig zu sein. Ehrenamtliche Mitarbeiter können Mitglieder des Vereins werden.

§ 7 Finanzierung und Revision

- (1) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage geltenden Rechts durch Vereinbarungen oder Verträge.
- (2) Spenden werden im Sinne der Satzung verwendet. Sie müssen bei der Rechenschaftslegung erkennbar bleiben und entsprechend bescheinigt werden.
- (3) Der/die Finanzbeauftragte des Vereins ist vom Vorstand zu berufen und hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand garantiert die Revision der Finanzen durch einen unabhängigen Revisor; das Ergebnis muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins können 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand bzw. von der letzten Mitgliederversammlung berufene Mitglieder werden mit den Auflösungsgeschäften betraut und begleichen aus seinem Restvermögen die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und Gläubigern des Vereins.

Leipzig, 30. März 2012

J. Adornat
M. Böhmer
Ulrich Böhmer
Markus Müller-Pögg
Sabina Weidner

Mitglieder des Vorstandes